

2020/635/610

öffentlich

Beschlussvorlage

610 - Stadtplanung

Bericht erstattet: Herr Banowitz



Neubefassung mit der geplanten BAB-Anschlussstelle Homburg-Ost

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Bau- und Umweltausschuss (Vorberatung)	18.06.2020	N
Stadtrat (Entscheidung)	02.07.2020	Ö

Beschlussvorschlag

- a) Der Beschluss über die Fortführung des Bebauungsplanverfahrens „AS Homburg Ost“ mit der „Variante 2“ vom 13.12.2018, wiederholt entschieden am 24.10.2019, wird aufgehoben.
- b) Die Planung zum Autobahnanschluss „Homburg Ost“ soll mit der von Bund und Land präferierten Vorzugsvariante „Variante 1“ weitergeführt werden.

Sachverhalt

Ein Straßenneubau für eine klassifizierte Straße ist nur auf Grundlage eines Planfeststellungsbeschlusses gemäß Straßenrecht zulässig. Bundesstraßen liegen zwar in der Baulast des Bundes, dieser bedient sich aber der Länder oder besonderer Gesellschaften für Planung, Bau und Unterhaltung. Diese Bundesauftragsverwaltung für Straßen ist im Saarland beim Wirtschaftsministerium angesiedelt, zu dem auch der Landesbetrieb für Straßenbau gehört.

Gerade bei Straßenneubauprojekten von Bundesstraßen hat sich das Instrument des planfeststellungsersetzenden Bebauungsplanes oft bewährt. Hier beleiht der Baulastträger Bund/Land die planende Kommune mit der Baurechtschaffung für eine überörtliche Straße, die grundsätzlich ansonsten gerade hierzu gem. § 38 BauGB keine Planungshoheit hat. In einem Bebauungsplanverfahren gelten die gleichen Fachplanungsvorschriften, dieses Verfahren wird aber gerade wegen Ortsnähe und den „bürgerfreundlichen“ Öffentlichkeitsbeteiligungen nicht selten gewählt: Der Stadtrat fasst in diesem transparenten BPlan-Verfahren öffentlich die jeweiligen Beschlüsse (mind. vier) und beteiligt die Bürger und Verbände mindestens zweimal (frühzeitige Beteiligung und Offenlage). Daher haben sich die Kreisstadt Homburg und die saarländische Straßenbauverwaltung bewusst für die Baurechtschaffung mittels planfeststellungsersetzenden Bebauungsplan „AS Homburg Ost“ entschieden.

Insgesamt fünf Planfälle wurden nach sehr aufwendigen umweltrechtlichen, baurechtlichen und verkehrlichen Bestandsaufnahmen und Analysen erarbeitet. Die vom Land beauftragten Ingenieurbüros ptv (verkehrliche Wirkung) und cochet

consult, Bonn (Umwelt) wurden durch viele Zusatzleistungen Dritter, den LfS und die Stadtverwaltung Homburg noch unterstützt.

Die 5 theoretischen Planfälle wurden dann miteinander und untereinander entsprechend ihrer verkehrlichen Wertung und umweltplanerischen Aspekten verglichen und mittels einer Bewertungsmatrix einer Priorisierung unterzogen.

Im Januar 2018 wurden diese Planfälle im Bau- und Umweltausschuss erläutert und intensiv diskutiert. Da sich nun abzeichnete, dass bestimmte Planfälle aufgrund der geringen verkehrlichen Wirkungen und der starken Umweltauswirkungen mehr oder weniger chancenlos sind, wurden diese Varianten aus zeitlichen und wirtschaftlichen Gründen im weiteren Verfahren ausgeschieden.

Die Varianten 1 und 2 waren mit Abstand in einer Bewertungsmatrix die am besten geeigneten Alternativen. Ob der Fülle der Informationen und der denkbaren Auswirkungen beim Bau neuer Straßen schlug die Verwaltung dem BUA eine planerische Auszeit vor, auch um den Fraktionen Gelegenheit zur Beratung zu geben. Im Dezember 2018 entschieden sich Ausschuss und Rat mit der Variante 2 ins weitere Planverfahren zu gehen.

Zwischenzeitlich wurde dann der Entwurf der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) erarbeitet. Zusammenfassende Aussage der UVS: Die Variante 1 weist nahezu bei allen Schutzgütern deutliche bis sehr deutliche Vorteile gegenüber der Variante 2 auf und stellt somit aus umweltfachlicher Sicht die Präferenzvariante dar. Dennoch entschied am 24.10.2019 der Rat wiederholt, weiter mit Variante 2 in das Planverfahren zu gehen:

- Die Planung ist mittlerweile soweit fortgeschritten, dass nun die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Bürger im frühzeitigen Planungsprozess eingeholt werden können.
- Die Straßenbauverwaltung legte das Ergebnis der Voruntersuchung beim BMVI vor. Das BMVI wurde um Bewertung der beiden Varianten gebeten.
- Die Stadt Homburg kontaktierte Fachbehörden, um eine Bewertung der beschlossenen Variante 2 zur Realisierungsfähigkeit unter Berücksichtigung der Umweltbelange zu bekommen
- Zwischenzeitlich hat das BMVI im Schreiben vom 15.05.2020 die Variante 1 als seine Vorzugsvariante benannt. Hierzu führt es im Wesentlichen aus:
*“Aus rein immissionstechnischer Sicht ist zwar Variante 2 zu bevorzugen, aber auch mit der vorgeschlagenen Variante 1 können die gesetzlichen Belange des Lärmschutzes erfüllt werden. Aus Sicht von Natur und Artenschutz weist die Variante 1 deutliche Vorteile auf und wird aus diesem Grund umweltfachlich bevorzugt.
Das Verkehrsgutachten zeigt, dass beide Varianten ähnlich leistungsfähig sind und im nachgeordneten Netz zu Entlastungen führen. Die geringen Vorteile, die Variante 2 bezüglich der Verkehrswirksamkeit aufzeigt, rechtfertigen jedoch nicht die deutlich höheren Kosten.
Da die Variante 1 genehmigungsfähig ist, kann einer anderen Variante nur mit der Maßgabe zugestimmt werden, dass der Kostenanteil des Bundes in Höhe der fiktiven Aufwendungen für die wirtschaftlichste Variante 1 begrenzt wird. Hierüber wäre eine Verwaltungsvereinbarung mit Zustimmung des BMVI abzuschließen.
Im Übrigen wären auch nach dem FStrG bei einer Verlegung des Kreuzungspunktes nur die Kosten für die Anschlussstelle nach Fahrbahnbreiten zu teilen. Die Kosten für die Verlegung der Straßenäste*

hätte das Land nach § 12 Abs. 3 Nr. 1 FStrG zu 100 % zu tragen, da diese Änderung auf Ihre Veranlassung bewirkt würde.“

Weiterhin führt das BMVI aus, dass nach Abwägung aller im Rahmen der Voruntersuchung betrachteten Kriterien der Variante 1 als Vorzugsvariante zugestimmt wird und gibt vor, dass die folgenden Planungen dementsprechend auf Grundlage der Variante 1 auszuführen sind.

Sollte die Stadt Homburg der Variante 1 nicht zustimmen und kein Bebauungsplanverfahren zustande kommen, so sei das Baurecht seitens des Landes über ein Planfeststellungsverfahren zu schaffen.

Letztlich wird Baurecht für den Bund / Land als Straßenbaulastträger geschaffen. Da dieser der Kreisstadt Homburg das Recht verliehen hat, mittels kommunaler Planungshoheit in einem BPlan-Verfahren seine Vorzugsvariante zu bauen, entscheidet sich entweder der Rat für Variante 1 oder Bund / Land entziehen Homburg das Planungsrecht und werden das Verfahren in einem üblichen Planfeststellungsverfahren fertig stellen, in dem dann Homburg nicht mehr aktiver Planungspartner ist, sondern nur noch ins Benehmen gesetzt wird.

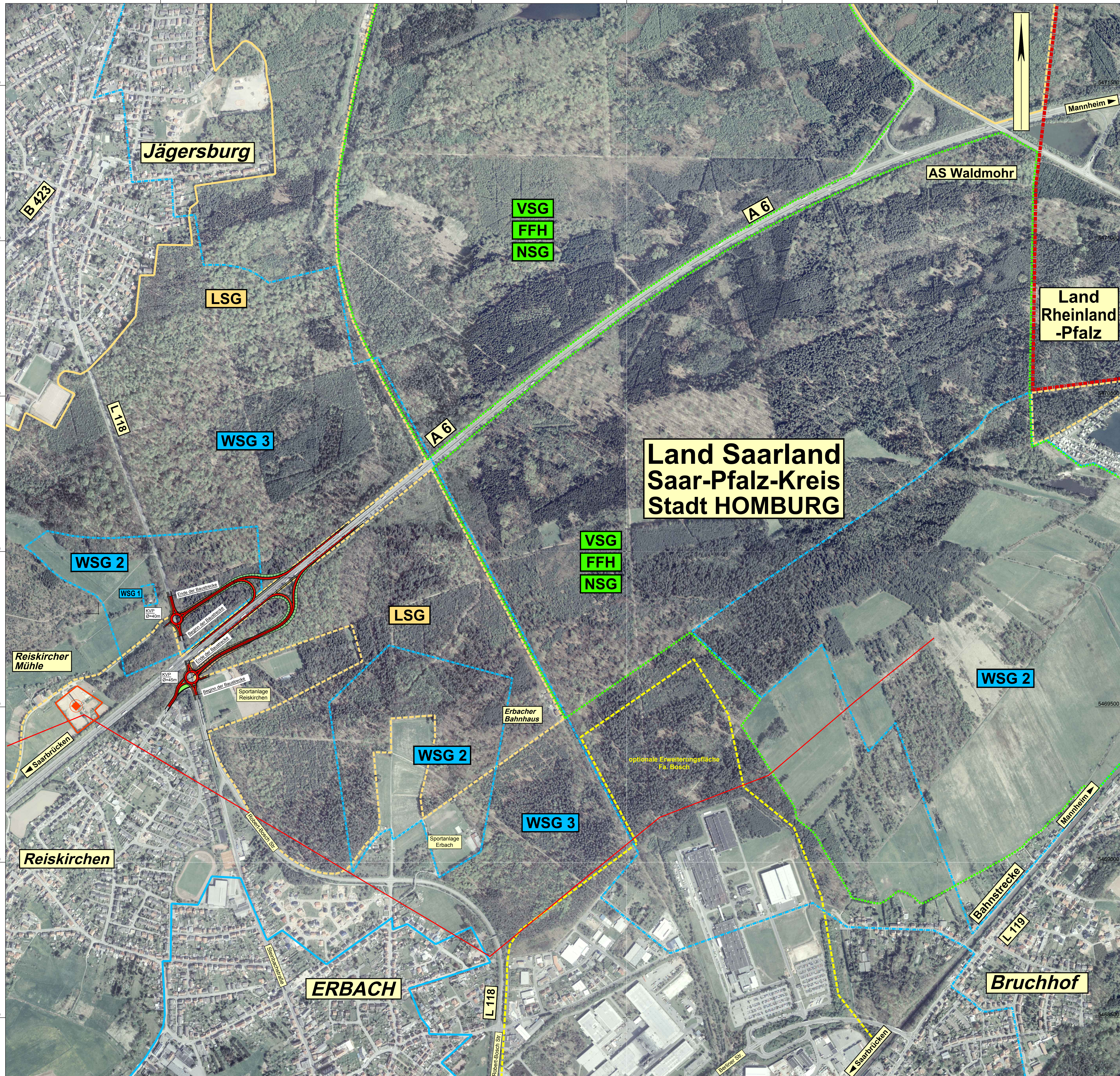
Als Konsequenz aus einem Beschluss, das Planverfahren entgegen der von Bund und Land präferierten Vorzugsvariante 1 mit der bereits 2-fach beschlossenen „Variante 2“ weiterzuführen, ergeben sich folgende Aspekte:

- Sollte es aufgrund des Beharrens des Rates auf Variante 2 schlussendlich zu Variante 0 kommen, würde kein Anspruch auf Lärmvorsorge oder Lärmsanierung entlang der L 118 entstehen. Ferner blieben die Menschen in den anderen Stadtgebieten weiterhin stark belastet, denn ein neuer Autobahnschluss ist aus verkehrsplanerischer Sicht notwendig und erforderlich.
- Die Verwaltung wäre daran gebunden, das Bebauungsplanverfahren entsprechend dem Ratsbeschluss für Variante 2 weiter zu betreiben und die erforderlichen Beteiligungen der Träger öffentlicher Belange und der Bürger durchzuführen. Die konkreteren Planungsleistungen zu den Themen der Verkehrsplanung, Lärmschutz, Naturschutz, Immissionsschutz, die u.a. im Rahmen der Abwägung erforderlich sind, müsste die Kreisstadt mit eigenen Mitteln bei Planungsbüros beauftragen. Im laufenden BPlan-Verfahren werden alle Planunterlagen und Gutachten durch das Land beauftragt oder bezahlt – zumindest dann, wenn auch deren Vorzugsvariante im BPlan-Verfahren behandelt wird.
- Im Schreiben vom 15.05.2020 (liegt dem Stadtrat vor) hat der Bund gegenüber dem Land mitgeteilt, dass die Realisierungskosten von Bund und Land nur bis zu dem Betrag erstattet, was die Realisierung der Variante 1 durch Bund/Land gekostet hätte. Die überschießenden Kosten für die Variante 2 muss das Land übernehmen.
- Die Verwaltung müsste somit bei Beibehaltung der Variante 2 dann in einem Bebauungsplan ein Projekt weiterplanen, der nur dann Realisierungschance hat, sofern diese widererwarten planungsrechtlich als zulässig angesehen werden würde und das Land bereit wäre die dadurch entstehenden Mehrkosten zu übernehmen.
- Somit würde nicht nur sehr großer finanzieller Aufwand betrieben werden müssen, sondern das Verfahren bringt auch einen hohen zeitlichen Aufwand (Träger- und Bürgerbeteiligung, Abwägungserarbeitung uvm.) und Personalbindung mit sich.

- Es muss dann auch die Frage gestellt werden, ob eine solche Planung nach haushaltrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Vorgaben als sinnvoll beurteilt werden kann.
- Wie im Schreiben vom 15.05.2020 durch den Bund angedeutet, besteht die Gefahr, dass gem. § 38 BauGB der Baulastträger Bund/Land der Kommune das geliehene Baurecht bei Beibehalten der Variante 2 entzieht, um das Baurecht für die verkehrlich notwendige Autobahnanschlussstelle in einem straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren zu bekommen. Die Kreisstadt wäre dann nicht mehr aktiv in dem Planungsverfahren beteiligt.

Anlage/n

- 1 Uebersicht Variante 1n (öffentlich)
- 2 Uebersicht Variante 2n (öffentlich)
- 3 Geltungsbereich_B_Plan (öffentlich)
- 4 BmfVuDI_Variante1_20200515 (öffentlich)
- 5 MWAEV_Variante1_20200526 (öffentlich)



LEGENDE

Planung

vorh.	gepl.	Eintrittsböschung
		Fahrbahn mit Achse
		Dammböschung
		Bankett
		Radweg
		Gehweg

Flächennutzungen

VSG	Europäisches Vogelschutzgebiet	} NATURA 2000
FFH	Fauna-Flora-Habitat	
NSG	Naturschutzgebiet	
LSG	Landschaftsschutzgebiet	
WSG 2	Wasserschutzgebiet (Zone 2)	

Vorbelastungen

	Altlastenverdachtsfläche bzw. Hinweis auf Vorkommen
	Größere Freileitungen

KREISSTADT HOMBURG (SAAR)

BEBAUUNGSPLAN VORENTWURF

"AS Homburg Ost" Nr. 1237

Entwurfsbearbeitung:	SCHÖNHOFEN INGENIEURE	Datum	Zeichen
		August 2018	Zinnet
		gezeichnet	Kotler
		geprüft	
		Projekt-Nr.:	2007.061

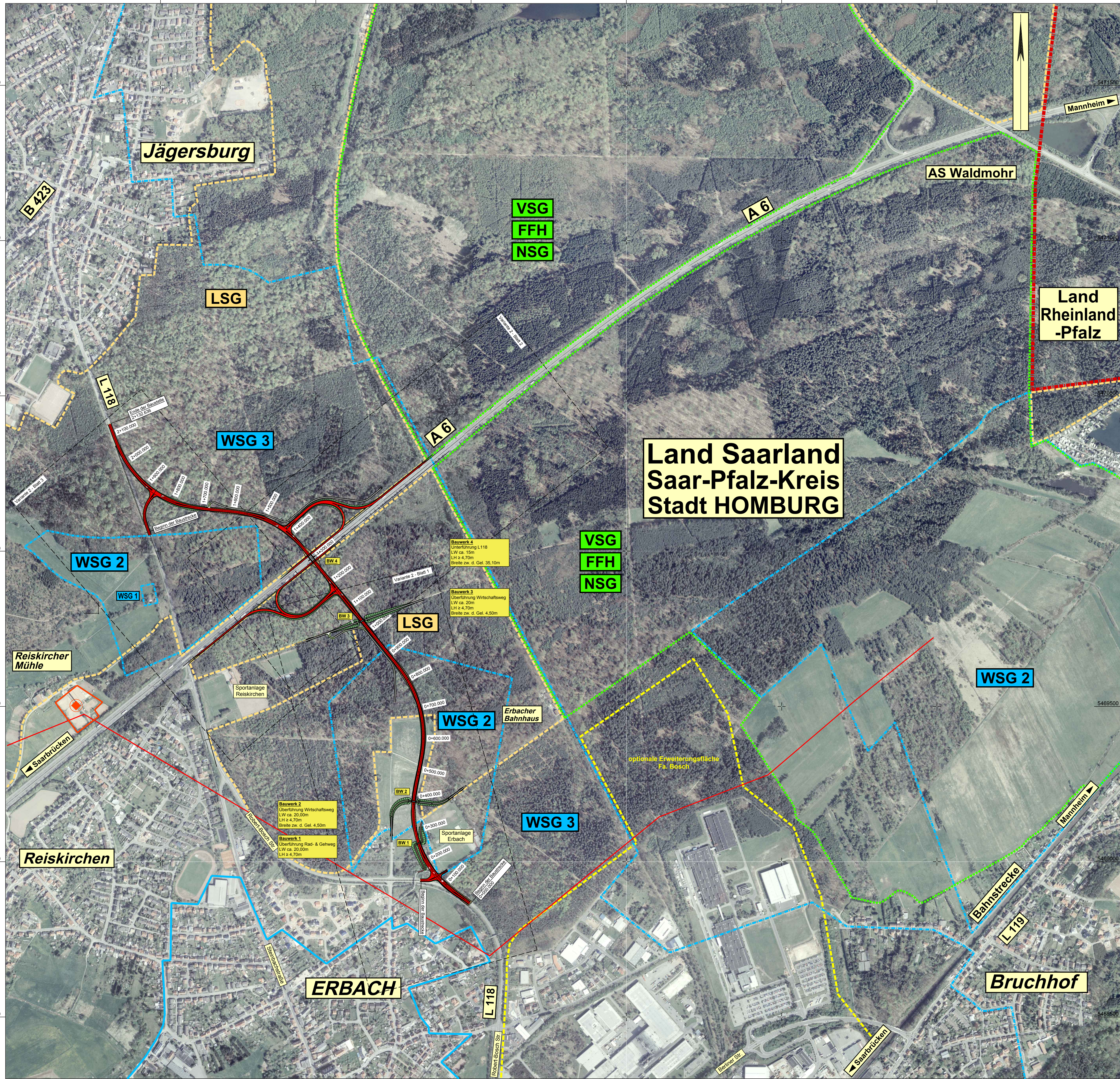
Vertreter des Bauherrn:	Landesbetrieb für Straßenbau SAARLAND	Datum	Zeichen
		bearbeitet	
		geprüft	
		Projekt-Nr.:	

Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen

SAARLAND - STRASSENBAUVERWALTUNG	Unterlage / Blatt-Nr.: 3/1
ABSCHNITT A 6, von NK 6609 064	Übersichtslageplan Variante 1
PROJ-Nr.:	Maßstab: 1 : 5.000

Voruntersuchung

BAU-UND UMWELTAMT ABTEILUNG STADTPLANUNG	HOMBURG, den
ABTEILUNGSLEITERIN	SPIES
AMTSLEITER	Banowitz



LEGENDE

Planung

- vorh. gepl.
- Einschnittsböschung
 - Fahrbahn mit Achse
 - Dammböschung
 - Bankett
 - Radweg
 - Gehweg

Flächennutzungen

- VSG Europäisches Vogelschutzgebiet } NATURA 2000
- FFH Fauna-Flora-Habitat
- NSG Naturschutzgebiet
- LSG Landschaftsschutzgebiet
- WSG 2 Wasserschutzgebiet (Zone 2)

Vorbelastungen

- Alllastenverdachtsfläche bzw. Hinweis auf Vorkommen
- Größere Freileitungen

**Land Saarland
Saar-Pfalz-Kreis
Stadt HOMBURG**

KREISSTADT HOMBURG (SAAR)

BEBAUUNGSPLAN VORENTWURF
"AS Homburg Ost" Nr. 1237

Entwurfsbearbeitung:	SCHÖNHOFEN Ingenieure Herzschuldenring 5 67657 Kaiserslautern Tel. 06 31 13 34 24 - 0 Fax. 06 31 14 37 45 www.schoenhofen-ingenieur.de E-Mail: info@sk-ingenieur.de	Datum	Zeichen
		bearbeitet August 2018	Zirkel
		gezeichnet August 2018	Kolter
		geprüft	
		Projekt-Nr.:	2007.061

Vertreter des Bauasträgers	Landesbetrieb für Straßenbau SAARLAND	Datum	Zeichen
		bearbeitet	
		geprüft	
		Projekt-Nr.:	

Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen

SAARLAND - STRASSENBAUVERWALTUNG	Unterlage / Blatt-Nr.: 3/1
ABSCHNITT A 6, von NK 6809 064	Übersichtslageplan
PROJIS-Nr.:	Variante 2
	Maßstab: 1 : 5.000

Voruntersuchung

BAU-UND UMWELTAMT ABTEILUNG STADTPLANUNG	HOMBURG, den
ABTEILUNGSLEITERIN	SPIES
AMTSLEITER	Banowitz

JÄGERSBURG

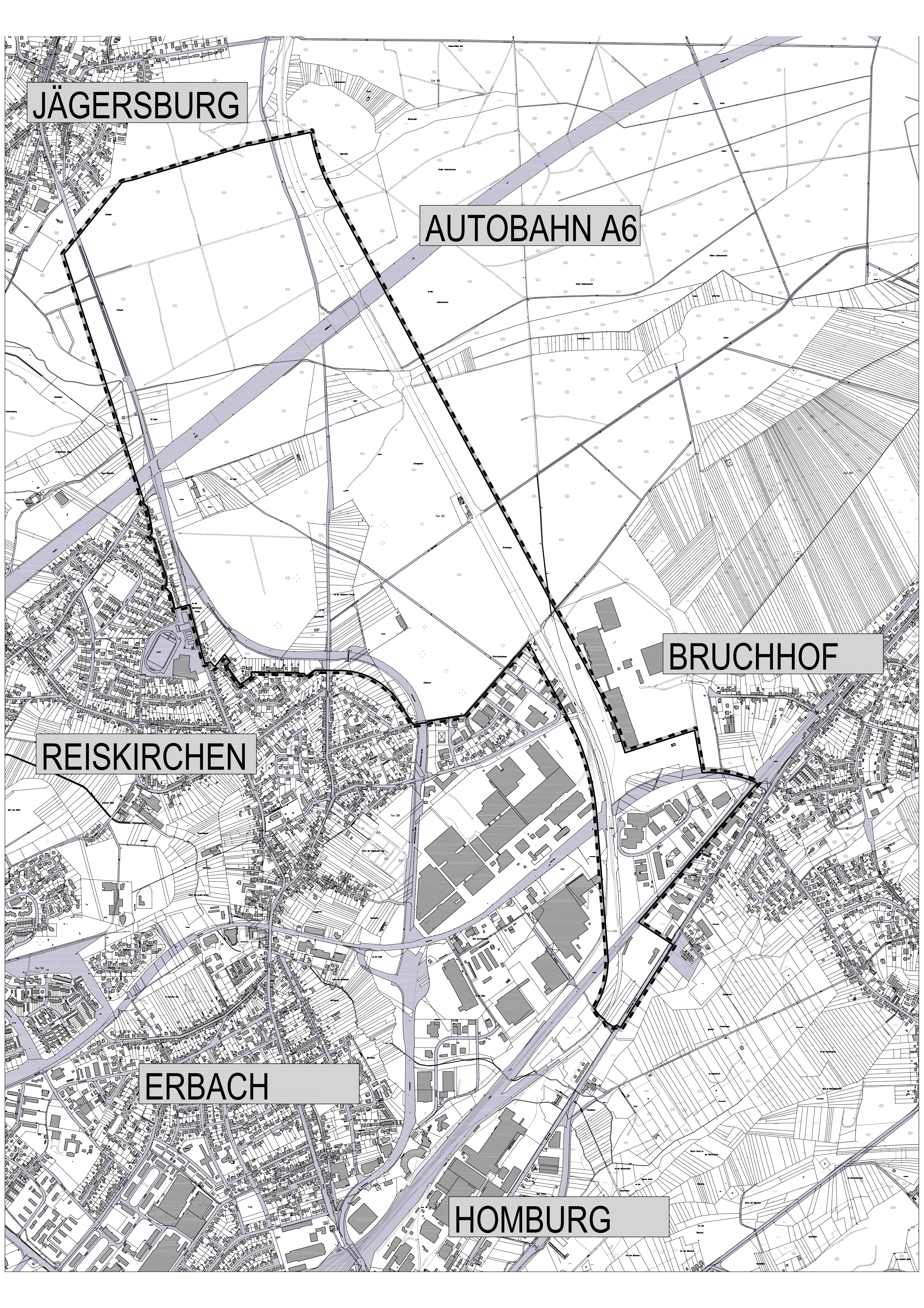
AUTOBAHN A6

BRUCHHOF

REISKIRCHEN

ERBACH

HOMBURG





Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

OB	10	11	12	20	30	40	41
BM	100	150	160				50
BG	28. Mai 2020 Kreisstadt Homburg (Saar)						60
BG-K							65
BG-Sp							69
BG U							80
BG							Anl.
PR	IPS	RUS	MuG	BaG			WF

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und
Verkehr
Franz-Josef-Röder-Str. 17

66119 Saarbrücken

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5233
FAX +49 (0)228 99-300-807-5233

ref-stb23@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

Betreff: A 6, Neubau der AS Homburg-Ost Voruntersuchung und Variantenwahl

Bezug: Ihr Schreiben vom 08.04.2020, Az.: 82/2020

Aktenzeichen: StB 23/72131.12/3307638

Datum: Bonn, 15.05.2020

Seite 1 von 2

Mit vorgenanntem Schreiben haben Sie die Voruntersuchung zum Neubau der Anschlussstelle (AS) Homburg-Ost an der A 6 vorgelegt und um Zustimmung zur Vorzugsvariante 1 sowie um grundsätzliche Bewertung der Variante 2 gebeten.

Aus rein immissionstechnischer Sicht ist zwar Variante 2 zu bevorzugen, aber auch mit der vorgeschlagenen Variante 1 können die gesetzlichen Belange des Lärmschutzes erfüllt werden. Aus Sicht von Natur- und Artenschutz weist die Variante 1 deutliche Vorteile auf und wird aus diesem Grund umweltfachlich bevorzugt.

Das Verkehrsgutachten zeigt, dass beide Varianten ähnlich leistungsfähig sind und im nachgeordneten Netz zu Entlastungen führen. Die geringen Vorteile, die Variante 2 bezüglich der Verkehrswirksamkeit aufzeigt, rechtfertigen jedoch nicht die deutlich höheren Kosten.

Da die Variante 1 genehmigungsfähig ist, kann einer anderen Varianten nur mit der Maßgabe zugestimmt werden, dass der Kostenanteil des Bundes in Höhe der fiktiven Aufwendungen für die wirtschaftlichste Variante 1 begrenzt wird. Hierüber wäre eine Verwaltungsvereinbarung mit Zustimmung des BMVI abzuschließen. Im Übrigen wären auch nach dem FStrG bei einer Verlegung des Kreuzungspunktes nur die Kosten für die Anschlussstelle nach Fahrbahnbreiten zu teilen. Die Kosten für die Verlegung der Straßenäste hätte das Land nach § 12 Abs. 3 Nr. 1 FStrG zu 100 % zu tragen, da diese Änderung auf Ihre Veranlassung bewirkt würde.





Seite 2 von 2

Nach Abwägung aller im Rahmen der Voruntersuchung betrachteten Kriterien stimme ich hiermit der Variante 1 als Vorzugsvariante zu. Die folgenden Planungen sind dementsprechend auf Grundlage der Variante 1 auszuführen.

Sollte die Stadt Homburg der Variante 1 nicht zustimmen und demzufolge kein Bebauungsplanverfahren zustande kommen, ist das Bau-recht seitens des Landes über ein Planfeststellungsverfahren zu schaffen.

Im Auftrag


Sarah Jäger

Anlagen: Voruntersuchung (3. Ausfertigung, 2 Ordner)

Ministerium für
Wirtschaft, Arbeit,
Energie und Verkehr

Postle Zeitlicher
Anzahl entlauf

to
28/5

OB	10	11	12	20	30	40	41
BM	100	150	160				50
BG	28. Mai 2020 Kreisstadt Homburg (Saar)						60
BG-K							65
BG-Sp							69
BG-U							80
BG							Anl.
PR	HPS	KuG	MuG	BäG			WF

SAARLAND



Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr
Franz-Josef-Röder-Straße 17 • 66119 Saarbrücken

Abteilung D: Verkehr

über GO +

Kreisstadt Homburg
Am Forum 5
66424 Homburg

EILT → DSR

Referat: D/5 – Oberste Straßenbaubehörde
Zeichen: Az:
Bearbeiter: Mario Kindel
Tel.: 0681 501 – 1597
Fax: 0681 501 – 3509
E-Mail: m.kindel@wirtschaft.saarland.de

Datum: 26.05.2020

BAB A 6, Neubau der AS Homburg-Ost

Abstimmungstermin am 09.03.2020,
Rückgabeschreiben des BMVI zur Voruntersuchung und Wahl der Trassenvariante

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des v. g. Abstimmungstermins vom 09.03.2020 in Ihrem Hause hatten sich die Stadt Homburg und die Straßenbauverwaltung einvernehmlich darauf verständigt, dass die Stadt alle erforderlichen Abstimmungen hinsichtlich der Wahl der Trassenvarianten mit den Naturschutzbehörden vornimmt und die Straßenbauverwaltung die Voruntersuchung sowie die Trassenwahl mit dem BMVI abstimmt.

Zwischenzeitlich liegt dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr (MWAEV) das Rückgabeschreiben des BMVI vom 15.05.2020, Az.: StB 23/72131.12/330763 vor, welches ich Ihnen in der Anlage zur Kenntnisnahme und Beachtung im Rahmen der weiteren Planungsschritte hiermit übersende (bereits vorab per Mail am 20.05.2020 übersandt).

In diesem Kontext bitte ich Sie um schnellstmögliche Abstimmung mit den Naturschutzbehörden gemäß den v. g. Absprachen vom 09.03.2020 sowie danach um zeitnahe Befassung des Stadtrats im Hinblick auf eine abschließende Entscheidung zur Trassenwahl unter Berücksichtigung der nunmehr vom BMVI vorliegenden Stellungnahme.



Nachrichtlich teile ich Ihnen mit, dass das MWAEV in der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr am 20.05.2020 über den aktuellen Sachstand des Planungsprojekts „BAB A 6, Neubau der AS Homburg-Ost“ berichtet hat. !

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Werner Schmitt

Anlage: Schreiben des BMVI vom 15.05.2020, Az.: StB 23/72131.12/3307638